

**Bekanntmachung des Landratsamtes Lindau (Bodensee)  
Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

**Az. 32-824-10/03**

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 28.07.2017, Az. 32-824-10/03-Sch,  
zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage der Firma Liebherr-Aerospace  
Lindenberg GmbH, Pfänderstraße 50-52, 88161 Lindenberg, zur  
Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches  
Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m<sup>3</sup> auf dem  
Grundstück Flur Nr. 246, Gemarkung Lindenberg, Stadt Lindenberg i. Allgäu**

**und**

**Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**1. Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

Auf Antrag der Firma Liebherr-Aerospace Lindenberg GmbH, Pfänderstraße 50-52, 88161 Lindenberg, vom 18.04.2016, ergänzt durch Unterlagen späteren Datums, erteilt das Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, 88131 Lindau (Bodensee), mit Bescheid vom 28.07.2017, Az. 32-824-10/03-Sch, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG - zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 246, Gem. Lindenberg, bestehenden Anlage der Firma zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m<sup>3</sup> (Galvanik).

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Änderungsgenehmigungsbescheides werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21 a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG mit dem zugehörigen BVT-Merkblatt im Internet veröffentlicht. Der verfügende Teil des Änderungsgenehmigungsbescheides hat folgenden Wortlaut:

**„B E S C H E I D**

**A**



**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung  
**Busverbindung:** Stadtbus Linie 3 - Jugendherberge/Limare; RBA Linie 17, 18 und 21 - Jugendherberge/Limare  
**Bankverbindung:** Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206  
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

- I. Auf Ihren Antrag vom 18.04.2016, ergänzt durch Unterlagen späteren Datums, erteilen wir die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer auf dem Grundstück Flur Nr. 246, Gemäß Lindenberg, Stadt Lindenberg i. Allgäu, errichteten und betriebenen Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m<sup>3</sup>.

Diese Anlage wird im Folgenden als Galvanik bezeichnet.

Die genehmigte Änderung umfasst im Wesentlichen die Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der bestehenden Galvanik durch die Neuerstellung, Umgestaltung und den Betrieb nachstehender Betriebseinheiten mit folgenden Einrichtungen und Gerätschaften und unter Anwendung folgender Verfahrensweisen:

1. Erhöhung des Volumens der Wirkbäder von derzeit 161 m<sup>3</sup> auf 244,2 m<sup>3</sup>
2. räumliche Umgestaltung und Erweiterung des Gesamtbestandes an Wirk- und Spülbädern von bisher 208 auf künftig 226 Bäder bei gleichzeitiger Verringerung der Anzahl an Wirkbädern von bisher 56 auf künftig 55 Behälter
3. Veränderung des Zuluft- und Abluftsystems der Galvanik durch
  - Reinigung der bei der Behandlung der Werkstücke in der Galvanik auftretenden Gase und Dämpfe über künftig acht Absorptionswäscher
  - Ableitung der entstehenden Abgase über künftig 11 Abluftkamine in 5 m über Flachdach der beiden Betriebsgebäude D und G der Galvanik
  - Anpassung der anlagenbezogenen Abluftleistung auf künftig 32.000 m<sup>3</sup>/h im Gebäude D, auf 61.000 m<sup>3</sup>/h im Gebäude D2 und auf 143.087 m<sup>3</sup>/h im Gebäude G der Galvanik.
  - Installation einer neuen Zuluftanlage mit einer Leistung von 29.000 m<sup>3</sup>/h im Gebäude D, von 55.000 m<sup>3</sup>/h im Gebäude D2 und von 130.000 m<sup>3</sup>/h im Gebäude G der Galvanik
4. Erweiterung eines bestehenden Gefahrstoff- und Abfalllagers mit insges. sechs Räumen im Untergeschoss des Gebäudes D 1 mit einer max. Lagermenge für Prozesschemikalien von rund 19 Tonnen und für Abfälle von rund 40 Tonnen
5. Erweiterung der bestehenden, mit unserem Bescheid vom 23.03.2016, AZ. 33-641-187/05, wasserrechtlich genehmigten Abwasserbehandlungsanlage um einen Speicherbehälter und eine Vorbehandlungsanlage für Chrom VI haltige Abwässer (LB 112, LB 119) im Kellergeschoss des Gebäudes G und teilweise Änderung der

Spültechnik.

Diesem Bescheid ist eine Liste vom 28.07.2017 beigefügt, in welcher die Antragsunterlagen aufgeführt sind. Diese Liste ist Bestandteil dieses Bescheides. Dieser Änderungsgenehmigung liegen dabei die in der Liste aufgeführten und ebenfalls in der Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde, die mit unserem immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsvermerk vom 28.07.2017 versehen sind, sowie die in der Liste aufgeführten weiteren Unterlagen.

Die in der Liste unter Ziffer 1.83, 1.84 und 1.85 aufgeführten Unterlagen zur Abwasserbehandlungsanlage sind zusätzlich mit dem abwassertechnischen Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, Der amtliche Sachverständige, vom 16.11.2016 versehen. Soweit diese Unterlagen durch den amtlichen Sachverständigen als von der Begutachtung ausgeschlossen gekennzeichnet sind, so gilt dies nur für die Beurteilung der Abwasserbehandlungsanlage nach Anhang 40 der Abwasserverordnung. Sie liegen dennoch der Beurteilung des Landratsamtes nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung – VAWS – zugrunde.“

Die Änderungsgenehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen und enthält folgende

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) .

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Änderungsgenehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt zwei Wochen lang **vom 08.08.2017 bis einschließlich zum 22.08.2017 während der Dienstzeiten**

**im**

**Landratsamt Lindau (Bodensee)  
Bregenzer Str. 35  
88131 Lindau (Bodensee)  
Zimmer Nr. 318  
e-mail-Adresse: [poststelle@landkreis-lindau.de](mailto:poststelle@landkreis-lindau.de)**

**im**

**Rathaus der Stadt Lindenberg i. Allgäu  
Stadtplatz 1  
Zimmer Nr. 3.33  
88161 Lindenberg i. Allgäu  
e-mail-Adresse: [rathaus@lindenberg.de](mailto:rathaus@lindenberg.de)**

**sowie im**

**Rathaus des Marktes Scheidegg  
Rathausplatz 6  
Zimmer Nr. 12  
88175 Scheidegg  
e-mail-Adresse: [rathaus@markt-scheidegg.de](mailto:rathaus@markt-scheidegg.de)**

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf des **22.08.2017** gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG ist der Änderungsgenehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatt im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid und die zum Bestandteil des Bescheides erklärte Liste der Antragsunterlagen und der weiteren Unterlagen vom 28.07.2017 sind einzusehen unter

<https://www.landkreis-lindau.de/B%C3%BCrgerservice-Online-Dienste/B%C3%BCrgerservice/Dienstleistungen-A-Z/index.php?La=1&NavID=2562.11&object=tx,2562.821.1&kat=&quo=2&sub=0>

Es gilt folgendes BVT-Merkblatt: Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen, September 2005, Fundstelle

[http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/bvt\\_galvanik\\_vv.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/bvt_galvanik_vv.pdf)

## **2. Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Liebherr-Aerospace Lindenberg GmbH, Pfänderstraße 50-52, 88161 Lindenberg, hat beim Landratsamt Lindau (Bodensee) die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m<sup>3</sup> (Galvanik) auf dem Grundstück Flur Nr. 246, Gemarkung Lindenberg, Stadt Lindenberg i. Allgäu, beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatte das Landratsamt Lindau (Bodensee) nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Ziff. 5.1 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kam nach seinen Überprüfungen gemäß Aktenvermerk vom 13.04.2017 zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung darüber, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Landratsamt Lindau (Bodensee)  
Lindau (Bodensee), den 02.08.2017

Barbara Schmalzer  
Umwelt- und Naturschutz